ZBB 2001, 386

GBO § 29 Abs. 3

Formgerechte Erklärung einer Sparkasse

LG Marburg, Beschl. v. 22.12.2000 - 3 T 330/00, NJW-RR 2001, 1100

Leitsätze:

- 1. Ein hessischer Sparkassenvorstand handelt nach Hessischem Sparkassengesetz als Behörde und ist nach Hessischem Verwaltungsverfahrensgesetz berechtigt, selbst hergestellte Abschriften zu beglaubigen, die einen formgerechten Nachweis nach § 29 Abs. 3 GBO zu erbringen in der Lage sind.
- 2. Daran hat auch das Handelsrechtsreformgesetz 1998 (Aufhebung von § 36 HGB) nichts geändert.